

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 442/2004

Sitzung vom 2. März 2005

324. Anfrage (Behördliches Verhalten bei Ausschreitungen und Sachbeschädigungen)

Kantonsrat Claudio Zanetti, Zollikon, hat am 6. Dezember 2004 folgende Anfrage eingereicht:

In seiner Antwort vom 25. August 2004 auf meine Anfrage (KR-Nr. 225/2004 betreffend Ausschreitungen und Sachbeschädigungen durch GBI-Aktivisten in Herrliberg, Verhalten der Polizei) vom 7. Juni 2004 hatte der Regierungsrat erklärt: «Gegen die verantwortlichen Anführer der GBI-Demonstration wurde umgehend ein polizeiliches Ermittlungsverfahren eingeleitet.»

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurden die Anführer der Demonstration vom 27. Mai in Herrliberg zwischenzeitlich bestraft und mit welchen Konsequenzen? Wenn nicht, wie ist der Stand des Strafverfahrens?
2. Handelt es sich bei einer unbewilligten Demonstration und den häufig damit verbundenen Ausschreitungen um eine «öffentliche Zusammenrottung» im Sinne von Artikel 144 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)?
3. Weshalb werden im Kanton Zürich, insbesondere in den beiden grössten Städten, Sachbeschädigungen, die im Zuge von unbewilligten Demonstrationen erfolgen, unter Berufung auf Artikel 144 Absatz 2 StGB, nicht konsequent von Amtes wegen verfolgt und geahndet?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Zanetti, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im Sinne einer allgemeinen Vorbemerkung ist festzuhalten, dass der Regierungsrat im Zusammenhang mit Anfragen des Kantonsrates, die sich auf hängige oder abgeschlossene Strafverfahren beziehen, bereits mehrfach darauf hingewiesen hat, dass die Zürcher Strafprozessordnung Strafuntersuchungen grundsätzlich einem strikten Amtsgeheimnis unterstellt (§ 34 StPO; LS 321). Dieser Grundsatz ist auch bei der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse zu beachten. Soweit diese also zur

Offenlegung strafrechtlich geschützter Informationen führen würde, muss auf eine eingehende Darlegung verzichtet bzw. die entsprechenden Ausführungen müssen allgemein gehalten werden.

Im vorliegenden Zusammenhang kann deshalb lediglich bestätigt werden, dass die zuständige Bezirksanwaltschaft gestützt auf die polizeilichen Rapporte gegen die verantwortlichen Anführer der Demonstration Strafverfahren wegen Sachbeschädigung (Art. 144 StGB; SR 211.0) sowie Landfriedensbruchs (Art. 260 StGB) eröffnet hat. Die Verfahren sind bei der Staatsanwaltschaft See/Oberland zurzeit noch hängig. Je nach deren Ausgang ist grundsätzlich auch denkbar, dass darüber hinaus die zuständigen Gemeindebehörden auch die Verletzung der im kommunalen Recht verankerten Bewilligungspflicht von Demonstrationen prüfen werden.

Zu Frage 2:

Damit eine unbewilligte Demonstration als öffentliche Zusammenrottung eingeschätzt werden kann, müssen mehrere Kriterien erfüllt sein. Lehre und Rechtsprechung definiert eine öffentliche Zusammenrottung als eine einer beliebigen Anzahl von Personen zugängliche Ansammlung einer je nach Umständen mehr oder weniger grossen Zahl von Menschen, die nach aussen als vereinte Macht erscheint und von einer die Friedensordnung bedrohenden Grundhaltung getragen wird. Die erforderliche Zahl von Teilnehmenden ist nach den Umständen des besonderen Falls zu beurteilen. Sodann müssen die im konkreten Fall zur Verfügung stehenden Ordnungskräfte ausser Stande sein, die Ansammlung unter Kontrolle zu halten. Nur wenn im Einzelfall eine genügend grosse Anzahl von Personen als geeinte Gruppe mit friedensbedrohender Grundhaltung auftritt und gleichzeitig der Verlust der Kontrolle durch die Ordnungskräfte eintritt, können unbewilligte Demonstrationen als strafrechtlich relevante öffentliche Zusammenrottungen eingestuft werden. Sind die genannten Kriterien erfüllt, wird in der Regel zusätzlich auch das Vorliegen des Tatbestands des Landfriedensbruchs zu prüfen sein.

Zu Frage 3:

Sachbeschädigungen, die im Zuge von öffentlichen Zusammenrottungen erfolgen, werden gestützt auf Art. 144 Abs. 2 StGB selbstverständlich von Amtes wegen verfolgt und geahndet. Die zuständigen Polizeikräfte erstellen bei Feststellung oder Meldung von Sachbeschädigung sofort die entsprechenden Rapporte, gehen Hinweisen zur Täterschaft nach und zeigen diese, soweit ermittelt, an. Die Staatsanwaltschaften führen sodann konsequent Strafverfahren durch und erheben, sofern sich für eine Anklage genügend Nachweise für eine Täterschaft ergeben, Anklage oder erlassen einen Strafbefehl. In der Praxis

liegt die Schwierigkeit jedoch darin, den an unbewilligten Demonstrationen teilnehmenden Personen nachzuweisen, dass sie für die entsprechende Sachbeschädigung individuell verantwortlich sind. Sind keine elektronischen Aufzeichnungen des Geschehens vorhanden, ist es schwierig, den betreffenden Personen eine strafbare Handlung anzulasten. Einerseits bestreiten sie oft, willentlich an der Demonstration teilgenommen zu haben, und wenden ein, nur zufällig an Ort und Stelle gewesen oder von der Polizei zusammengetrieben worden zu sein, andererseits belasten sie sich auch gegenseitig kaum je. Kommt es also nicht zu einer Verurteilung gestützt auf Art. 144 Abs. 2 StGB, liegt dies nicht an der mangelhaften Konsequenz der entsprechenden Strafverfolgung, sondern am fehlenden, oft nicht zu erbringenden Nachweis für die konkrete Täterschaft.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi